



VERTRAG

über die Durchführung der Bewertung und Inspektion nach den Kriterien der Richtlinie „Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung“ i.d.g.F.

abgeschlossen zwischen

Betrieb (Betriebsstätte)

Betriebsverantwortliche(r)

Straße

PLZ

Ort

Tel. Nr.

Fax Nr. _____

E-Mail: _____

nachfolgend - Auftraggeber – genannt

und der SLK GesmbH
Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals

nachfolgend - Inspektionsstelle - genannt.

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Durchführung von Inspektionen zur Feststellung der Einhaltung der Richtlinie „Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung“ i.d.g.F. mit der Marke „Gut zu wissen“ sowie die Durchführung von Audits durch die Inspektionsstelle.

1 Vertragsinhalt

- a) Der Auftraggeber beauftragt die Inspektionsstelle mit der Durchführung des Kontrollverfahrens, nach den Kriterien der Richtlinie Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung.
- b) Der Umfang des Inspektionsverfahrens bestimmt sich nach den Vorgaben in der Richtlinie „Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung“ i.d.g.F. und dem AMA-Marketing Beurteilungsverfahren auf Basis der Anforderungen, betreffend die Kontrolle der Einhaltung der Richtlinie. Änderungen des Kontrollverfahrens, die sich insbesondere aus Änderungen der Richtlinie „Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung“ oder den Kontrollanforderungen ergeben, bleiben der AMA Marketing vorbehalten.
- c) Die Inspektion des Auftraggebers wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- d) Die AMA – Marketing kann die Kontrollfrequenz erhöhen, wenn die Notwendigkeit aufgrund von vorherigen Kontrollergebnissen gegeben bzw. aufgrund eines größeren Risikos eine höhere Frequenz erforderlich ist.

2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle am Inspektionsverfahren beteiligten Lieferanten den entsprechenden Herkunftsnachweis gemäß der angeführten Richtlinie an Rechnung und Lieferschein anführen.
- b) Der Auftraggeber sichert der Inspektionsstelle für alle relevanten Gebäude und Einrichtungen den Zugang sowie die Einsichtnahme in alle Unterlagen zu, auch für jene, für die der Auftraggeber nicht als Verfügungsberechtigter anzusehen ist, sofern diese in Zusammenhang mit der Kontrolle der Transparenten Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung stehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Verbindlichkeit auf den jeweiligen Vertragspartner zu überbinden.
- c) Der Auftraggeber hat weiters das Recht, auf seinen Wunsch hin, in die Inspektionsabläufe einzusehen.

3 Rechte und Pflichten der SLK GesmbH.

- a) Die Inspektionsstelle verpflichtet sich, das Verfahren gemäß der Richtlinie Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung durchzuführen.
- b) Die Inspektionsstelle ist verpflichtet, Verstöße beziehungsweise die Ergebnisse der Kontrolle der AMA – Marketing mitzuteilen und Daten weiterzuleiten.
- c) Die Inspektoren sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers eine schriftliche Bestätigung (Kontrollausweis) über ihre Eigenschaft als Inspekteur der Inspektionsstelle vorzulegen.
- d) Die SLK behält sich das Recht vor Teile der Inspektionstätigkeit von Subauftragnehmern durchführen zu lassen.

4 Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontrolleffizienz

- a) Der Inhalt des Inspektionsablaufes ist dem Auftraggeber bekannt. Relevante Änderungen im Verfahren werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Hinsichtlich der übrigen Vertragsinhalte (rechtliche Grundlagen, Richtlinien, etc...) hat sich der Auftraggeber aus eigenem zu informieren, ebenso in Bezug auf Änderungen der genannten Vorschriften.
- b) Bei festgestellten Abweichungen zu den Vorgaben der Richtlinie „Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung“ i.d.g.F. ist die Inspektionsstelle berechtigt, dem Auftraggeber Maßnahmen nach Maßgabe des in der Richtlinie „Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung“ i.d.g.F. angeführten Maßnahmenkataloges vorzuschreiben. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit des Maßnahmenkataloges ausdrücklich an.

5 Die Inspektionskosten

- a) Die Inspektionskostenaufstellung für die Bewertung und Inspektion nach der Transparenten Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- b) Die Inspektionsstelle ist berechtigt, die Inspektionskosten gegenüber allen Unternehmen, die mit der Inspektionsstelle einen Vertrag über die Durchführung des Inspektionsverfahrens nach der Richtlinie Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung abgeschlossen haben, einheitlich im Rahmen der Indexanpassung zu modifizieren. Diese Änderung wird dem Auftraggeber schriftlich zu Beginn des jeweiligen Jahres mitgeteilt bzw. auf der Homepage der SLK veröffentlicht.

6 Schlussbestimmungen

- a) Vereinbarungen dieses Vertrages können im Falle einer veränderten Rechtslage, einer Empfehlung oder Weisung des Systembetreibers einseitig durch die Inspektionsstelle angepasst werden. Die Anpassungserklärung ist schriftlich mitzuteilen und tritt umgehend in Kraft.
- b) Mit Ausnahme der in diesem Vertrag enthaltenen Möglichkeit der Inspektionsstelle, die Vertragsanpassungen mittels Rundschreiben einseitig festzulegen, bedürfen sonstige Änderungen der Schriftform.
- c) Mit Unterzeichnung des Vertrages werden die Richtlinie „Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung“ i.d.g.F. und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SLK sind unter www.slk.at abrufbar.

..... , am
(Ort) (Datum)

Eingegangen am:
(von der SLK GesmbH. auszufüllen)

Auftraggeber

Für die SLK GesmbH

- ◆ Anlage 1: Inspektionskostenaufstellung
- ◆ Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der SLK GesmbH

Leistungen

- ✓ Inspektion „Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung – GUT ZU WISSEN“.

Jährliche Inspektion:

Inspektionszeit Vor-Ort	99,80 € / h
Vor- u. Nachbearbeitung	99,80 € / h
An- und Abfahrt	79,70 € / h
Kilometergeld nach amtlichen Sätzen	0,50 € / km

Ein begründeter Mehraufwand wird **aufwandsbezogen** mit einem Stundensatz von **€ 99,80** verrechnet.

Die genannten Beträge verstehen sich exklusive 10% MwSt.

Mahnungen

Für eine nicht fristgerechte Bezahlung der Inspektionskosten an die SLK GesmbH werden € 9,- = Mahnstufe I bzw. € 14,- = Mahnstufe II in Rechnung gestellt.

Bei einer nicht fristgerechten Nachreichung von Unterlagen wird mit dem dritten Erinnerungsschreiben eine Mahngebühr in Rechnung gestellt.

Jährliche Tarifierpassung (Verbraucherpreisindex)

Die Tarife der Zertifizierungskosten gelten grundsätzlich von 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres. Sie verändern sich im darauffolgenden Jahr entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Die Zertifizierungskostenaufstellung ist Bestandteil des gegenständlichen Vertrages. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der Jahresdurchschnitt der für den Zeitraum Oktober bis September des Vorjahres monatlich verlautbarten Indexzahlen des Verbraucherpreisindex.

Falls sich der Mehrwertsteuersatz aufgrund rechtlicher Änderungen von 10% auf 20% erhöht, müssen wir dies nachverrechnen.





Allgemeine Geschäftsbedingungen der SLK GmbH

Kleßheimer Straße 8a, 5071 Wals
(im Folgenden SLK genannt)

1. Allgemeines:

Diese Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn unser Vertragspartner Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, also das Geschäft für unseren Vertragspartner zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Der Geschäftsverkehr mit unserem Vertragspartner (im folgenden „Vertragspartner“) unterliegt den nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich für den Einzelfall vereinbart wurden.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kommen in nachstehender Reihenfolge subsidiär zu den AGB die folgenden Bestimmungen zur Geltung:

- Der schriftlich abgeschlossene jeweilige Vertrag
- Die jeweils anzuwendenden allgemeinen Regelwerke
- Kontrollbestimmungen, Zertifizierungsbestimmungen usw.
- Die Bestimmungen allfälliger Erzeugerverträge
- Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wobei österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufvertragsrechtes gilt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Auftragserteilung als anerkannt und werden auch ohne weitere besondere Vereinbarung Grundlage und Bestandteil aller unserer weiteren Geschäfte.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, beziehen diese Frauen und Männer in gleicher Weise ein.

2. Vertragsschluss:

Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme durch die SLK, nämlich den Geschäftsführer, Prokuristen oder einen gehörig und schriftlich Bevollmächtigten zustande. Vor Vertragsunterfertigung durch SLK besteht keinerlei Verbindung oder Verpflichtung der SLK, insbesondere nicht aus einem allfälligen vorvertraglichen Schuldverhältnis.

Der Vertragspartner erhält eine schriftliche Ausfertigung, Durchschrift oder Ablichtung des Vertrages, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfälliger weiterer Bestimmungen, deren Erhalt unter einem bestätigt wird.

3. Rechte und Pflichten der Vertragspartner:

Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den jeweiligen Einzelverträgen je nach Art der durchzuführenden Inspektionen, Kontrollen, Zertifizierungen u.ä. geregelt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich,

- a) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei aufrechter Gültigkeit des Vertrages und erfolgter Zertifizierung, Lizenzierung, Auslobung oder

Auszeichnung etc. diese durch Einhaltung der genannten Vorschriften und Richtlinien und der Bestimmungen dieses Vertrages aufrecht zu erhalten, widrigenfalls dürfen Konformitätsbewertungen, Zertifikate, Auslobungen oder Auszeichnungen etc. nicht mehr verwendet werden.

- b) dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt.
- c) die Durchführung der Evaluierung (Inspektion), Überwachung und die Untersuchung von Beschwerden zu gewähren, insbesondere den beauftragten Inspektoren, Kontrollbehörden und ggf. deren Beobachtern Zugang und Einsicht zu sämtlichen Betriebsteilen und Betriebsstätten, zu von ihm oder in seinem Auftrag genutzten Aufbereitungs-, Verarbeitungs- und Lagerungseinrichtungen, sowie zur Betriebsbuchführung, den entsprechenden Belegen und zum Personal und ggf. Unterauftragnehmer zu gewähren und entsprechendes Nachweismaterial, z.B. Entnahme von Proben, Kopien und Lichtbilder, zuzulassen bzw. der SLK zur Nachweissicherung zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner ist den genannten Personen in allen vertragsrelevanten Belangen auskunftspflichtig und ist weiters verpflichtet, von sich aus alle relevanten Umstände, die die vertraglichen Pflichten betreffen, den Inspektoren unaufgefordert mitzuteilen bzw. allfällige Änderungen in seinem Unternehmen (wie insbesondere betreffend die oben genannten Punkte wie Betriebsteile, Betriebsstätte, Aufbereitungseinrichtungen, bei Erzeugung angewendete Verfahren und eingesetzte Mittel usw.) unverzüglich auch außerhalb einer Inspektion schriftlich der SLK mitzuteilen.
- d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben.
- e) die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, welche die SLK in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über seine Produktzertifizierung zu treffen, die die SLK als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Weiters nimmt der Vertragspartner zur Kenntnis, dass bei missbräuchlicher Verwendung des Zertifikats, der Auslobung oder Auszeichnung und bei Verstößen gegen die relevanten Richtlinien und gegen den Vertrag das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle, Kontrollstelle, Behörde etc. bzw. der SLK umgehend entzogen werden kann, in welchem Fall dieses der Zertifizierungsstelle, Kontrollstelle, Behörde etc. bzw. der SLK unverzüglich zu übermitteln ist. Dem Vertragspartner ist es dies falls untersagt, ab Zugang der Entzugsmitteilung die auf der Konformitätsbewertung, dem Zertifikat, etc. beruhenden Kennzeichnungen, Auszeichnungen oder Auslobungen an seinen Produkten oder Werbemitteln anzubringen bzw. auf Geschäftspapieren, der Homepage, etc. zu verwenden.
- g) bei der Weitergabe von Zertifizierungsdokumenten (z. B. an Abnehmer) diese in ihrer Gesamtheit und nicht auszugsweise weiterzugeben.
- h) bei der Bezugnahme auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der SLK oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen.
- i) alle Anforderungen zu erfüllen die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.
- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden/Beanstandungen aufzubewahren, die in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen (seiner Produkte) bekannt gemacht wurden und die Aufzeichnungen der SLK auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Weiters geeignete Maßnahmen bezüglich dieser Beschwerden oder Beanstandungen, sowie jegliche Mängel die an Produkten entdeckt werden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, zu ergreifen und

zu dokumentieren.

- k) die SLK unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

Der Vertragspartner stimmt zu, dass die SLK berechtigt ist, den Entzugsfall in geeigneter Weise zu veröffentlichen und/oder den beteiligten Verkehrskreisen bekanntzugeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Einsatz von Betriebsmitteln, Art und Weise der Bewirtschaftung, der Tierhaltung und wesentlichen Veränderungen in seinem Unternehmen und Veränderungen, die die vertragsrelevanten Angaben betreffen, aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

4. Dauer und Kündigung des Vertragsverhältnisses:

Der Vertrag beginnt mit beidseitiger Unterfertigung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Beginn festgelegt ist.

Der Vertrag kann von jedem der Vertragsteile mit einer 3-monatigen Frist zum 31.12 eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden, wobei ein Zustellnachweis vorzusehen ist (Einschreiben, Fax, signiertes E-Mail).

Ausgenommen sind die AMA – Kontrollverträge, welche von unserem Vertragspartner außerordentlich mit 14tägiger Frist gekündigt werden können, wenn der parallele Erzeugervertrag seitens der AMA (nicht des Vertragspartners) aufgelöst wird.

Der Vertragspartner kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er seinen Betrieb zu Gänze eingestellt hat, in welchem Fall allerdings keine Refundierung allenfalls bereits im Voraus bezahlter oder fälliger Entgelte stattfindet.

Die SLK ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- bei wesentlichen Verstößen gegen diesen Vertrag
- bei Insolvenz des Vertragspartner, soweit nicht eine Unternehmensfortführung im Konkurs beschlossen wird
- bei Nichtbezahlung des vertraglichen Entgeltes, wenn dieses von SLK eingemahnt wurde und nicht binnen 14 Tagen nach Mahnungsdatum auf dem Konto der SLK gutgeschrieben ist.

Im Falle vorzeitiger Aufkündigung durch die SLK ist diese berechtigt, bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin das volle vereinbarte Entgelt zu fordern.

5. Gewährleistung und Rügen (Reklamationen):

Beanstandungen des Vertragspartners über Dienstleistungen der SLK sind unverzüglich, längstens innerhalb von 3 Werktagen (Mo-Fr) schriftlich geltend zu machen, wobei diese Frist beginnt, wenn der zu beanstandende Sachverhalt dem Vertragspartner erstmals bekannt wird oder bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt werden hätte können, widrigenfalls die Dienstleistung als mangelfrei genehmigt gilt.

6. Haftung:

Eine Haftung der SLK für Vermögens- und Sachschäden besteht nur, soweit der Schaden von SLK oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Jedenfalls sind Schadenersatzansprüche innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens bei sonstiger Verfristung schriftlich und betragsmäßig geltend zu machen.

Festgehalten wird, dass die SLK in jedem Fall nur dem Vertragspartner, nicht aber Dritten (Händlern, Abnehmern, Endkunden, Dienstnehmern, usw.) haftet und sich die Haftung der SLK nur auf das jeweils anzuwendende Zertifizierungs- oder Inspektionsverfahren bezieht, niemals auf das vom Vertragspartner hergestellte Produkt.

7. Datenschutz und E-Mail-Verkehr:

Die vertragsrelevanten Betriebsdaten der Geschäftspartner werden gespeichert zum Zwecke der Auftragserteilung, Kontrolle, Zertifizierung und Dokumentation. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen dieser Zwecke und entsprechend den jeweiligen Verträgen und ggf. zusätzlichen Einverständniserklärungen.

Die SLK verpflichtet sich, über alle ihr zur Kenntnis gelangten Angelegenheit, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht Auskunftspflichten gegenüber zuständigen Zertifizierungsstellen, Kontrollbehörden, Gerichten und sonstigen Behörden bestehen oder die Veröffentlichung oder Weitergabe in diesen Geschäftsbedingungen oder dem jeweiligen Verfahren ausdrücklich vorgesehen ist.

8. Vertragsanpassung und Gerichtsstand:

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, ist sie durch jene wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn und Inhalt am nächsten kommt.

Vereinbarungen dieses Vertrages werden im Falle einer veränderten Rechtslage, geänderter Richtlinien, einer Empfehlung oder Weisung der zuständigen Kontrollbehörde durch die SLK angepasst. Diese Anpassungserklärung ist mittels Rundschreiben mitzuteilen und tritt umgehend mit dessen Zugang in Kraft.

Im Übrigen bedürfen sämtliche Änderungen des Vertrages der Schriftform, was insbesondere auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung gilt.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus allen zwischen dem Vertragspartner und der SLK geschlossenen Verträgen ist 5020 Salzburg.

9. Vertragsübergang und Rechtsnachfolge:

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beidseits auf Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Im Falle einer Veräußerung oder Übergabe des Betriebes verpflichtet sich der Vertragspartner, diesen Vertrag ausdrücklich auf den Betriebsnachfolger zu überbinden. Beide Vertragsteile sind jeweils verpflichtet, eine in ihrem Bereich stattgefundene Rechtsnachfolge unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

Diese Bestimmung gilt nicht im Rahmen der AMA-Kontrollverträge, welche entsprechend den AMA-Bedingungen eine eigene Rechtsnachfolgeklausel enthalten.